

Anlage 3

Regelung der Unterweisung nach § 12 Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Bildschirmarbeitsverordnung

**sowie über die Beteiligung der Beschäftigten an Maßnahmen des
Gesundheitsschutzes.**

**Von der vorliegenden Regelung unberührt bleibt die Protokollnotiz über die
Einführung des Skill Navigators vom 20. April 2009.**

Regelung der Unterweisung nach (§ 12 ArbSchG) der Beschäftigten

Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Ziel der Unterweisung ist es, den Beschäftigten die Kenntnis über die Maßnahmen zu vermitteln, die zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren notwendig sind. Weiterhin sollen die Beschäftigten in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Pflichten aus §§ 15 - 17 Arbeitsschutzgesetz wahrzunehmen bzw. zu befolgen.

Die Unterweisung gliedert sich in eine Grundunterweisung und Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereichs bezogene Unterweisung. Beide Teile können auch zusammengefasst vermittelt werden.

Die Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereichs bezogene Unterweisung ist bei Veränderungen im Aufgabenbereich, sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie, vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten, zu wiederholen.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die in dieser Regelung genannten Vorschriften von den Beschäftigten eingesehen werden können.

Die Durchführung der Unterweisung ist so zu dokumentieren, dass die Inhalte der Unterweisung, die Teilnehmer/innen, die Durchführenden, die den Teilnehmer/innen ausgehändigten Unterweisungsunterlagen, sowie Zeitpunkt und Dauer der Unterweisung nachvollziehbar sind. Die Unterweisungsinhalte berücksichtigen die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Die Zeit der Unterweisung wird als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Grundunterweisung

Die Grundunterweisung wird für den gesamten Betrieb durchgeführt (einmal im Jahr bei Beschäftigten, bei Azubi's halbjährlich). Für die Grundunterweisung ist ein Unterweisungskonzept zu erstellen und mit dem Gesamtbetriebsrat Arbeitssicherheitsausschuss abzustimmen.

Es umfasst folgende Inhalte:

- Darstellung der Funktion der Grundunterweisung
- Erläuterung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes, als da wären die Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.
- Aufgaben und Pflichten der Beschäftigten nach §§ 15 - 17 ArbSchG, sowie das Verfahren und die betrieblichen Strukturen zur Beteiligung der Beschäftigten
- Betriebliche Organisation des Gesundheitsschutzes
Zuständigkeit von Führungskräften / Fachvorgesetzten, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfern und Arbeitsschutzausschuss
- Aufgaben des Betriebsrats, der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes bei der Ausgestaltung des Gesundheitsschutzes.
- Vorsorgeuntersuchungen nach § 11 ArbSchG, den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie § 6 Bildschirmarbeitsverordnung.
- Unfallmeldewesen und Unfallversicherungsträger
- Aufsichts- und Kontrollorgane im Bereich Gesundheitsschutz
- Verhalten in Notsituationen
- Zur Ermittlung von Belastungen und Gefährdungen und als Grundlage des Arbeitsschutzes wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Aufgabenbereichsbezogene Unterweisung

Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz und Aufgabenbereich des Beschäftigten ausgerichtet sind. Sie muss sowohl über die bestehenden und möglichen Gefährdungen als auch über die getroffenen bzw. einzuhaltenden Arbeitsschutzmaßnahmen informieren. Bestehende Betriebsanweisungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Inbesondere erfolgt eine Unterweisung bezüglich:

- der Anforderungen gut gestalteter Arbeitsaufgaben insbesondere die Ergonomie am Arbeitsplatz
- Einfluss der Belastungen durch Lärm
- Einfluss der Belastungen durch Gefahrstoffe
- Beispiele die zu psychischen Gesundheitsgefährdungen führen können
- Gefährdung von Mensch und Gesundheit durch Suchtmittel
- Verhalten im Brandfall (Fluchtwege und Sammelpätze)
- Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung, entsprechend der Verordnung persönlicher Schutzausrüstung (PSA Benutz VO)
- manueller Handhabung von Lasten, entsprechend der Verordnung der Lastenhandhabung (LastenhandhabVO)
- der mit Arbeitsmitteln, Arbeits- und Fertigungsverfahren, ggf. Software und Arbeitsinhalten verbundenen Gefährdungspotentiale, entsprechend der ArbeitsmittelbenutzungsVO und der BetriebssicherheitsVO
- Darstellung der Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer an der Verbesserung der Arbeitssituation unter Einbeziehung des Vorschlagsrechts gemäß § 17 Absatz 1 ArbSchG

Die aufgabenbereichsbezogene Unterweisung ist nach der Grundunterweisung durchzuführen.

Durchführung der Unterweisung

Die Unterweisung wird nur von Personen durchgeführt, welche die erforderliche Fachkunde entsprechend den Anforderungen dieser Regelung besitzen. Die Verantwortung für die Durchführung der Unterweisung liegt bei den jeweils zuständigen Führungskräften. Die Einsicht in die Unterweisungsdokumente ist dem Betriebsrat jederzeit möglich.

Die aufgabenbereichsbezogene Unterweisung ist regelmäßig in angemessenen Zeitabständen und in Abstimmung mit dem Betriebsrat durchzuführen. Dies schließt die Unterweisung vor der Veränderung im Aufgabenbereich oder bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie gemäß § 12 (1) Satz 3 ArbSchG ein. Dies gilt insbesondere zu Beginn eines jeden Abteilungseinsatzes der Azubi's.

Wirksamkeitskontrolle

Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, dass die definierten Lernziele der Unterweisung im Rahmen von Wirksamkeitskontrollen einer ständigen Überprüfung unterliegen. Der Betriebsrat ist berechtigt sich jederzeit durch eigene Feststellungen von der Wirksamkeit der Unterweisungen zu überzeugen.